

- 14

BUNDESGERICHTSHOF^{2088 050}

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 5/65

URTEIL

Verkündet am

17. Mai 1967.
Klett, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Sté C [REDACTED] B [REDACTED] S.A., [REDACTED] Av. A [REDACTED]
B [REDACTED], A [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich, vertreten durch
ihren Vorstand Raymond B [REDACTED], Charles B [REDACTED] und
Fernand B [REDACTED], sämtlich in A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma R [REDACTED] Metallwerke Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in R [REDACTED], vertreten durch
ihre Geschäftsführer, Direktor Paul G [REDACTED] und Direktor
Georg W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 16. Oktober 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine französische Firma mit Niederlassung in Frankreich, bezog von der Klägerin in der Zeit vom 16. April bis 19. November 1962 Hydrolenkungen und Ersatzteile, deren Kaufpreis nachher durch einen Kontoauszug belegten Behauptung der Klägerin 61 965,19 DM beträgt. Die Beklagte hat den Kaufpreis trotz Mahnung nicht bezahlt. Mit der Behauptung, daß Rotenburg/Fulda als Gerichtsstand vereinbart sei, klagte die Klägerin den genannten Betrag nebst Zinsen ein. Die Klage wurde der Beklagten am 23. Juli 1963 zugestellt. Nach mehrmaliger Vortagung erklärte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten am 4. Dezember 1963, daß er im Termin vom 5. Dezem-

ber 1963 nicht auftreten werde. Daraufhin beantragte die Klägerin in diesem Termin Entscheidung nach Lage der Akten. Am 19. Dezember 1963 verkündete das Landgericht demgemäß ein dem Klageantrag entsprechendes Urteil. Die Beklagte legte Berufung ein. Sie bestritt, daß Rotenburg als Gerichtsstand vereinbart sei. Es sei, so behauptete sie, die Anwendung des französischen Rechts vereinbart. In sachlich-rechtlicher Hinsicht trug sie vor, die Lenkungen seien mangelhaft gewesen und es sei ihr wegen von der Klägerin zu vertretender Mängel ein Schaden verursacht worden, der die Klagessumme übersteige.

Das Oberlandesgericht hat unter Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, beantragt die Beklagte, das Berufungsurteil samt dem zugrunde liegenden Verfahren aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Davon ausgehend, daß die Beklagte im ersten Rechtszuge zur Klage überhaupt nicht Stellung genommen, also überhaupt nichts zu ihrer Verteidigung vorgebracht hatte, hat das Berufungsgericht das gesamte Vorbringen der Beklagten im zweiten Rechtszuge nach § 529 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen. Würde das Vorbringen der Beklagten, so führt das Berufungsgericht aus, zu berücksichtigen sein, so träte eine erhebliche Verzögerung in der Erledigung des andernfalls entscheidungsreifen Rechtsstreits



ein, weil die Beklagte für ihre an sich erheblichen Behauptungen eine Reihe von Zeugen benannt habe, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Gegen diese Erwägungen hat die Revision keine Angriffe erhoben. Sie lassen auch keinen Rechtsirrtum erkennen.

In dem Umstande, daß die Beklagte sich überhaupt erst im zweiten Rechtszuge zur Klage geäußert hat, sieht das Berufungsgericht eine grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO. Zur Begründung seiner Ansicht weist es darauf hin, daß die Klage bereits am 23. Juli 1963 zugestellt wurde und daß die Beklagte bis zum letzten Verhandlungstermin des ersten Rechtszuges vom 5. Dezember 1963 ohne durchgreifende Entschuldigung eine Erwiderung der Klage nicht gebracht hat. Auch diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden von der Revision vergeblich bekämpft.

II.

Die Revision vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht habe den Begriff der groben Nachlässigkeit verkannt.

Sie meint, das Berufungsgericht habe den bei den französischen Gerichten herrschenden Brauch nicht berücksichtigt, der es überall da, wo es zweifelhaft ist, welches Recht zur Anwendung kommt, der beklagten Partei gestatte, mit einer Entgegnung auf die Klage so lange zu warten, bis die Klägerpartei eine substantiierte Begründung für die Anwendung der von ihr herangezogenen Rechtsordnung bringe. Hierin liege der eigentliche Grund dafür, daß die Beklagte es an einer sachlichen Stellungnahme im

ersten Rechtszuge habe fehlen lassen. Mit Recht habe sie annehmen dürfen, die Behauptung der Klägerin, es sei Rothenburg an der Fulda als Gerichtsstand vereinbart, beziehe sich nur auf die örtliche Zuständigkeit und habe mit der Frage der Rechtsanwendung nichts zu tun. Wäre die Beklagte in Ausübung der richterlichen Fragepflicht vom Berufungsgericht auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen worden, so hätte sie sich im zweiten Rechtszuge unter Beweistritt auf diese Übung bei den französischen Gerichten berufen.

Die Rüge der Revision ist unbegründet.

Die Frage, ob auf den Rechtsstreit französisches oder deutsches Recht anzuwenden ist, bedarf hier keiner Entscheidung, weil es hier nur darauf ankommt, ob das Berufungsgericht eine Bestimmung des Prozeßrechts (§ 529 ZPO) richtig angewandt hat, vor deutschen Gerichten aber nur nach deutschem Prozeßrecht verfahren werden darf.

Das Berufungsgericht hat den § 529 Abs. 2 ZPO rechtsfehlerfrei angewandt. Es hat den Begriff der groben Nachlässigkeit ohne Rechtsverstoß bejaht. Die Feststellung einer groben Nachlässigkeit durch den Tatrichter ist im Revisionsrechtszuge nur beschränkt nachprüfbar (BGHZ 12, 49, 52). Ein Rechtsfehler wäre nur dann anzunehmen, wenn die Erwägungen des Berufungsgerichts schlechthin unhaltbar wären. Die Tatsache, daß sie im ersten Rechtszuge die Zeit vom 23. Juli 1963 bis zum letzten Verhandlungstermin des Landgerichts vom 5. Dezember 1963 ungenutzt hat verstreichen lassen, hat die Beklagte dem Berufungsgericht gegenüber nur damit zu entschuldigen versucht, sie habe als ausländische Partei Schwierigkeiten mit der Übersetzung ihres Vorbringens in die deutsche Sprache ge-

habt. Daß das Berufungsgericht diese Entschuldigung angesichts des nahezu fünf Monate betragenden Zwischenraumes zwischen Klagezustellung und letztem Verhandlungstermin nicht gelten läßt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Behauptung der Revision, es bestehe vor französischen Gerichten der Brauch, daß die beklagte Partei mit der Klageerwiderung bis zur schlüssigen Darlegung der Frage nach dem anzuwendenden Recht zurückhalten dürfe und daß sich die Beklagte hierauf verlassen habe, enthält ein neues Vorbringen, das das Revisionsgericht gemäß § 561 ZPO nicht berücksichtigen darf. Ohne Erfolg muß auch der Versuch der Revision bleiben, diese neue Tatsache über eine Rüge aus § 139 ZPO in den Rechtsstreit einzuführen. Denn das Berufungsgericht trifft nicht der Vorwurf, gegen § 139 ZPO verstoßen zu haben. Die Frage, ob das Vorbringen der Beklagten entsprechend der Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO vom Berufungsgericht noch berücksichtigt werden durfte, war entgegen der Ansicht der Revision, wie sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1964, in der die Parteien den Inhalt ihrer Schriftsätze vorgetragen haben. Da in diesen Schriftsätzen die Frage nach einer groben Nachlässigkeit der Beklagten ausgiebig erörtert wird, bedurfte es nicht noch der Anregung durch das Berufungsgericht, daß der Beklagte weitere Entschuldigungsgründe vorbringe.

III.

Die auf Kaufvertrag gestützte Klage war schlüssig.
Das Berufungsgericht hat ihr mit Recht entsprochen. Die
Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu-
rückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier